

# RS Vwgh 2021/8/9 Ro 2021/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

RStDG §57

RStDG §66 Abs5 Z1

RStDG §66 Abs6

VwGG §30 Abs2

VwGG §30 Abs3

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Einleitung der Disziplinaruntersuchung nach dem RStDG - Im Hinblick auf die Regelung des§ 66 Abs. 6 RStDG, der eine rückwirkende Vollziehung der Vorrückung nach Wegfall des Aufschiebungsgrundes normiert, ist ein unwiederbringlicher Schaden für den Revisionswerber nicht zu ersehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021090008.J02

## Im RIS seit

30.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)